



Anmeldung der Datensammlungen (Art. 3, 4, 16 und 18 VDSG)

1. Im privaten Bereich (Art. 3 und 4)

1.1 Inhalt der Anmeldung (Art. 3)

Datensammlungen nach Art. 11a Abs. 3 DSG müssen beim Beauftragten angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden. Dies betrifft Datensammlungen von privaten Personen, bei denen regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet oder regelmässig Personendaten Dritten bekannt gegeben werden.

Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
- Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- Person, bei welcher das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- Zweck der Datensammlung;
- Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- Kategorien der Datenempfänger;
- Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten – d.h. Dritte, die das Recht haben, in der Datensammlung Daten einzufügen oder Mutationen vorzunehmen.

Jeder Inhaber einer Datensammlung muss diese Angaben laufend aktualisieren.

1.2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht (Art. 4 VDSG)

Art. 11a Abs. 5 DSG nennt eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Anmeldepflicht nicht gilt. Sie entfällt namentlich, wenn:

- Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeitet werden;
- der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet;
- der Inhaber der Datensammlung die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt ohne Kenntnis der betroffenen Personen;
- die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient;
- der Inhaber der Datensammlung einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt;
- der Inhaber der Datensammlung aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Art. 11 ein Datenschutz-Qualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde.

Art. 4 VDSG konkretisiert Art. 11a Abs. 5 lit b DSG, gemäss dem der Inhaber der Datensammlung seine Sammlung nicht deklarieren muss, wenn der Bundesrat die Datenbearbeitung als nicht geeignet zur Bedrohung der betroffenen Person erachtet hat.



Art. 4 VDSG hält zuerst fest, dass die in Art. 11a Abs. 5 lit. a, c bis f DSG erwähnten Datensammlungen von der Pflicht zur Anmeldung ausgenommen sind, und führt anschliessend die folgenden Ausnahmen auf:

- lit. a sieht eine Ausnahme vor für Datensammlungen von Lieferanten und Kunden, die z.B. im Rahmen der Vertragserfüllung für die Geschäftskorrespondenz verwendet werden. Die Bestimmung entspricht der in Art. 18 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Ausnahme für die Bundesorgane: In beiden Fällen gilt die Ausnahme nur für diejenigen Fälle, in denen die Datensammlungen keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.
- lit. b sieht eine Ausnahme vor für Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik. Die Tatsache, dass eine derartige Verwendung ihrem Zweck entsprechend die Personenrechte prinzipiell nicht verletzt, rechtfertigt diese Ausnahme. Das geltende Recht sieht eine solche Ausnahme im Zusammenhang mit der Informationspflicht bei Bekanntgabe ins Ausland bereits vor (Art. 7 Abs. 1 VDSG).
- lit. c nennt als Ausnahme archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden. Diese Ausnahme leitet sich aus Art. 18 Abs. 2 lit. a VDSG her, der besagt, dass Bundesorgane Datensammlungen, die im Bundesarchiv archiviert sind, nicht anmelden müssen.
- lit. d betrifft Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht hat, ohne deren Bearbeitung ausdrücklich zu untersagen.
- lit. e verpflichtet den Inhaber der Datensammlung, die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen gemäss Art. 10 VDSG zu protokollieren, wenn präventive Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten können. Ziel ist es insbesondere, die nachträgliche Überprüfung der Identität von Personen, die Daten in ein System eingeben, zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erstellte Datensammlungen müssen dem Beauftragten nicht gemeldet werden. Das Festhalten der Protokoll Daten dient in erster Linie dem Schutz der Personen, deren Daten im betreffenden System bearbeitet werden; das Missbrauchsrisiko zulasten derjenigen Personen, die mit dem System arbeiten und deren Zugriffsdaten festgehalten werden, ist vergleichsweise gering.
- lit. f sieht eine Ausnahme für Buchhaltungsunterlagen der Bundesorgane vor, analog Art. 18 Abs. 1 lit. e;
- lit. g schliesst die Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Inhabers der Datensammlung von der Anmeldepflicht aus. Dies allerdings nur dann, wenn sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten. Die Bestimmung entspricht der in Art. 18 Abs. 1 lit. f vorgesehenen Ausnahme.

Art. 4 Abs. 2 VDSG hält ausdrücklich fest, dass der Inhaber der Datensammlung verpflichtet ist, die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Angaben gemäss Art. 3 Abs. 1 auch dann dem EDÖB und den betroffenen Personen auf Gesuch hin mitteilen zu können, wenn eine Datensammlung nicht der Anmeldepflicht unterliegt. Diese Verpflichtung lässt sich aus den Art. 8 und 29 Abs. 2 DSG ableiten.

2. Im öffentlich-rechtlichen Bereich (Art. 16 und 18 VDSG)

2.1 Anmeldung

Entsprechend Art. 11a DSG müssen die Bundesorgane ihre Datensammlungen anmelden, bevor sie diese eröffnen. Diese Verpflichtung wird in Art. 16 der Verordnung explizit festgehalten. Die Bundesorgane haben bei der Anmeldung die gleichen Informationen zu liefern wie Inhaber von Datensammlungen im privaten Bereich, unter zusätzlicher Angabe der Rechtsgrundlage. Die Bundesorgane sind verpflichtet, diese Angaben laufend zu aktualisieren.



2.2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Die Revision des DSG und der VDSG hebt die Regelung zur vereinfachten Anmeldung bestimmter Kategorien von Datensammlungen auf. Das gilt auch für die Ausnahmen von der Veröffentlichung. Diese Datensammlungen sind neu von der Anmeldepflicht ausgenommen. Analog zu Art. 4 VDSG nennt Art. 18 diejenigen Datensammlungen mit Personendaten, deren Bearbeitung die Rechte der betroffenen Personen nicht verletzt:

- Art. 18 Abs. 1 lit. a nennt Korrespondenzregistraturen. Das sind einfache Datensammlungen, die Korrespondenz verzeichnen und in erster Linie Namen und Adressen von Absendern, das Eingangsdatum des Begehrens, die für das Begehren verantwortlichen Mitarbeiter, die Antworten und ihre Ausgangsdaten enthalten (Korrespondenzverzeichnis). Zugang zu einer Korrespondenzregistratur hat an sich nur eine stark begrenzte Anzahl von Personen. In erster Linie sind dies die für die Registratur Zuständigen. Eine Datensammlung, die Bürgerbriefe verzeichnet, würde in diese Kategorie fallen. Wenn eine Datensammlung hingegen Verwendungen zulässt, die über das blosses Verzeichnen von Korrespondenz hinausgehen, oder weitere Daten enthält – namentlich besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die aus der Behandlung einer Anfrage stammen und Bearbeitungsweisen einschliessen, bei denen Daten von Dritten, aus Gutachten, Abklärungen, Ermittlungs- oder Einvernahmeprotokollen etc. in die Sammlung aufgenommen werden –, handelt es sich nicht mehr um eine Korrespondenzregistratur, sondern um ein Verwaltungs- und Dokumentations-system. Die GEVER-Datensammlungen sind dementsprechend grundsätzlich keine blossen Korrespondenzregistraturen und müssen angemeldet werden. Es handelt sich dabei um komplexe Datenverarbeitungssysteme mit vielfältigen Funktionalitäten, die besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten können. Innerhalb eines Departements oder Amts können solche Systeme verschiedenen Diensten oder Sektionen zugänglich sein und viele Zugriffsmöglichkeiten bieten, die nicht einem einzigen Dienst oder Amt vorbehalten sind.
- Art. 18 Abs. 1 lit. b nennt Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, die keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.
- Art. 18 Abs. 1 lit. c nennt Adressensammlungen, die einzig der Adressierung dienen und keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten (z. B. Verzeichnisse von Expertengremien, selbst wenn diese an Dritte weitergegeben werden).
- Art. 18 Abs. 1 lit. d und e nennt Listen für Entschädigungszahlungen und Buchhaltungsunterlagen.
- Art. 18 Abs. 1 lit. f sieht vor, dass Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Bundes nicht angemeldet werden müssen, wenn sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.
- Art. 18 Abs. 1 lit. g nennt Bibliothekdatensammlungen (Autorenkataloge, Ausleiher- und Benutzerverzeichnisse).
- Art. 18 Abs. 2 lit. a nimmt Datensammlungen, die beim Bundesarchiv archiviert sind, von der Anmeldepflicht aus.
- Art. 18 Abs. 2 lit. b nennt Datensammlungen, die der Öffentlichkeit in Form von Verzeichnissen zugänglich gemacht werden.
- Art. 18 Abs. 2 lit. c sieht eine Ausnahme von der Anmeldepflicht vor für Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik.
- Art. 18 Abs. 3 VDSG hält ausdrücklich fest, dass das zuständige Bundesorgan verpflichtet ist, die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Angaben gemäss Art. 16 Abs. 1 auch dann dem Beauftragten und den betroffenen Personen auf Gesuch hin mitteilen zu können, wenn eine Datensammlung nicht der Anmeldepflicht unterliegt. Diese Verpflichtung lässt sich aus den Art. 8 und 27 DSG ableiten.